

Satzung zum Hochschulauswahlverfahren Anlage 2: Lehramt an Förderschulen (L5) In der Fassung des 10. Änderungsbeschlusses vom 25.04.2012	25.08.2006	8.01.00 Nr.4	S. 1
--	------------	--------------	------

Gültig ab WS 2012/13

## Fassungsinformationen

10. Änderungsfassung: verabschiedet im Senat am 25.04.2012 und tritt zum Wintersemester 2012/13 in Kraft.

## Anlage 2

### 1. In dem Studiengang

- Lehramt an Förderschulen (Sonderschulen)

2. werden die Studienplätze im Hochschulauswahlverfahren gemäß den folgenden Kriterien nach § 9 Abs. 2 Ziffer 1 und Ziffer 4 VVO-H vergeben:

- nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote)
- nach der Art einer Berufsausbildung, praktischen Tätigkeit oder studienrelevanten außerschulischen Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können.

3. Mit der Bewerbung sind neben der Hochschulzugangsberechtigung folgende Unterlagen vorzulegen:

- Lebenslauf,
- geeignete Unterlagen, aus denen sowohl Art und Inhalt der unter 2 b) genannten Tätigkeiten hervorgehen als auch
  - die Dauer der Tätigkeit in Monaten,
  - der durchschnittliche Umfang der Tätigkeit in Wochenstunden.
- Ausgefülltes Datenblatt zum Hochschulauswahlverfahren für die unter 1. genannten Studiengänge.

4. Die Rangfolge der Bewerber wird folgendermaßen bestimmt:

- für die Bewertung der Qualifikation (Durchschnittsnote) gilt Tabelle 1,
- für die Bewertung von Kriterien nach 2 b) gilt Tabelle 2, wobei nicht mehr als 69 Punkte angerechnet werden.
- Die Werte aus Tabelle 1 und Tabelle 2 werden addiert. Die Rangreihenfolge wird durch die so ermittelte Messzahl bestimmt. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

### Tabelle1

Umrechnung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Punktzahlen

Durchschnittsnote	Punktzahl	Durchschnittsnote	Punktzahl
1,0	220	2,6	140
1,1	215	2,7	135
1,2	210	2,8	130
1,3	205	2,9	125
1,4	200	3,0	120
1,5	195	3,1	115
1,6	190	3,2	110
1,7	185	3,3	105
1,8	180	3,4	100
1,9	175	3,5	95
2,0	170	3,6	90
2,1	165	3,7	85
2,2	160	3,8	80
2,3	155	3,9	75
2,4	150	4,0	70
2,5	145		

Satzung zum Hochschulauswahlverfahren Anlage 2: Lehramt an Förderschulen (L5) In der Fassung des 10. Änderungsbeschlusses vom 25.04.2012	25.08.2006	<b>8.01.00</b> Nr.4	S. 2
--	------------	---------------------	------

Gültig ab WS 2012/13

## **Tabelle 2**

Bewertung des Faktors „Berufsausbildung und Berufstätigkeit“

<b>Berufsausbildung</b>	<b>Note = Punkte</b>
einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung	Note 1 = 40 Punkte Note 2 = 34 Punkte Note 3 = 28 Punkte Note 4 = 22 Punkte
nicht einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung	Note 1 = 20 Punkte Note 2 = 17 Punkte Note 3 = 14 Punkte Note 4 = 11 Punkte
<b>Noch nicht beendete Berufsausbildung</b>	<b>Je voller Monat = Punkte</b>
noch nicht beendete einschlägige Berufsausbildung	1 = 1, max. 10 Pkt
noch nicht beendete nicht einschlägige Berufsausbildung	3 = 1 max. 5 Pkt
<b>Dienstzeiten (Wehr- und Ersatzdienst; Bundesfreiwilligendienst)</b>	<b>Punkte pro voller Monat</b>
Dienstzeiten mit einschlägiger Tätigkeit	1 = 1, max. 10 Pkt
Dienstzeiten mit nicht einschlägiger Tätigkeit	3 = 1 max. 5 Pkt
<b>Berufliche Tätigkeiten</b>	<b>Punkte pro voller Monat</b>
einschlägige berufliche Tätigkeiten	1 = 1, max. 10 Pkt
nicht einschlägige berufliche Tätigkeiten	3 = 1 max. 5 Pkt